

gelegten Felgen, werden hin und wieder runde Löcher eingebohret, und hölzerne Nägel dadurch geschlagen, damit sie zur Befestigung derer Felgen dienen. Hierauf wird die Eintheilung des Rades in gleiche Theil nach der Anzahl derer daran zu stehenden kommenden Kämme gemacht, die Kämme werden selbst nach Anleitung des Eisels Kamm zubereitet, und die in die Seite des Rades eingeschnittenen viereckigten Löcher eingesetzt, und gehöriger massen vernagelt. Endlich wird das Rad mit so viel Armen als Felgen sind, verbunden, so daß die Arme mitten in denen Felgen eingeschnitten, und an sie angenagelt, hingegen durch den Mittel-Punct der Welle, (die vorher gehöriger massen ausgehöhlet worden,) durchgesteckt, und in einander feste eingeschnitten werden, damit sie in einer Ebene fortgehen. Der Titel Kamm zeigt ein mehreres. Leopold Theatr. Machin. gener. S. 85. seqq.

Kamm-Topf, wird der Topf genennet, worinnen die Kohlen angeglüet, und die Kämme gewärmet werden. Weil die Wolle, damit sie gediegener durch die Kämme gehe, muß geschmelzet werden. Damit sie nun nicht, wann sie wieder erkaltet, starriger und ungangbarer werde, pfleget man die Kämme warm zu halten.

Karnar-Closter, siehe Kemnaden.

Karnack, siehe Stein.

Karneg, siehe Oberstein.

Karnick, ein adeliches Geschlecht in Preussen. Abel Preuss. Ritter. Saal, p. 8. Bey dem I. Th. der Preuss. und Brandenb. Staats-Geogr.

Karnitz, siehe Chemnitz. Tom. V. p. 2079. seq. in gleichen Kamence.

Kanon Stadt, siehe Camón. Tom. V. p. 443.

Kamp, in Oesterreich/ siehe Camb. T. V. p. 347.

Kamp in Schwaben, siehe Kempe.

Kampe, ein adeliches Geschlecht in Hamburg, führt im silbernen Felde eine grüne Eiche, und dabey auf jeder Seite einen abgeschnittenen stehenden zwey blätterigen Ast oben mit einer Eichel, so sich auch auf dem Helme befindet. Die Helmsdecken sind grün und silbern. Wapenb. V. p. 286.

Kampen, ein Flecken im Münsterischen. Schneider Besch. des alten Sachsenl. p. 377.

Kampen ein Geschlecht, siehe Campen. T. V. p. 464. seqq.

Kampchium, siehe Campeche. Tom. V. p. 458.

Kampf, siehe Faust-Recht. Tom. IX. p. 335. in gleichen Kampf-Gericht.

Kampf oder Kämpfen geschiehet entweder leiblich oder geistlich. Von dem leiblichen Kampf redet die Heil. Schrift wenig; und obwohl des Kampfes Davids mit den wilden Thieren 1. Cor. 15, 32. gedacht wird, so rühmet er sich wohl nicht eines äußerlichen leiblichen Kampfes, zumahl die Waffen seiner Ritterschafft nicht fleischlich, 2. Cor. 10, 4. wie wohl etliche durch die wilden Thiers metaphoric Neronem, Demetrium und seine Gesellen verstehen wollen, Act. 19, 24. vielmehr aber sagt die Heil. Schrift von dem geistlichen Kampf oder Kämpfen; dieses geschiehet nun von allen rechtschaffenen Christen, welche zu kämpfen haben; theils mit Gott selbst, der deut ihnen manchen harten Kampf an, wie dem Jacob, Gen. 32, 25. wenn er sie in Jammer und Noth kommen läset; über solchen Kampf klaget Hiob 10, 16. 30, 23. doch meint er nicht so böse, als er sich wohl stellt. Gen. 22, 1. Thren. 3, 33. El. 27, 8. Theils mit dem Satan, das ist der Haupt-Feind. Eph. 6, 12. 2. Pet. 5, 8. Theils mit der bösen Welt, die ganz im Irren lieget. 1. Joh. 4, 19. Jac. 4, 4. Joh. 17, 19. Theils mit Fleisch und Blute. Gal. 5, 27. Rom. 7, 23. Theils mit dem Tode. 1. Cor. 15, 25. Mit

diesen Feinden allen müssen auch die Christen kämpfen durch Gebet, wie Christus, Luc. 6, 12. 22, 42. durch den Glauben an das Wort, Eph. 6, 17. Matth. 4, 7. 10. 1. Joh. 3, 4. Ebr. 11, 33. 34. durch Unterdrückung der fleischlichen Lust. 1. Cor. 9, 27.

Kampf habe ich um euch, sagt Paulus Col. 2, 1. Das Griechische Wort bedeutet einen solchen Kampf, da man einen sucht zu übermannen, wie es von dem blutigen Angst- und Todtes-Kampf Christi am Oelberg gebraucht wird, da er mit dem Tode rang. Luc. 22, 44. So heftig ließ er sich anlegen seyn, vor die Colosser zu sorgen, wie denn die Größe dieses Kampfs daraus erhellet, wenn er sagt: Welch einen Kampf ich um euch habe, absonderlich kämpfte er um sie mit Gebet, dergleichen er auch gedenket. Rom. 15, 30. Col. 4, 12.

Kampfer, siehe Campher. Tom. V. p. 467.

Kampf-Gericht, Lat. Duellium, Campionum Judicium, war bey denen Teutschen, sonderlich Sachsen, wann einer seines gleichen Kämpflich grüssen wollte, und den Richter um Erlaubniß bat, sich eines seiner Friedbrecher den er da sähe, zu rechte zu unterwiden. Wenn es ihm zu g-fanden ward, so fragte er wie er ihn angreifen sollte, wofür ihm denn zur Antwort ward, daß er ihn oben am Halße bey seinem Kleide angreifen sollte. Wenn er ihn denn wieder ließ, so mußte er ihn anfragen, daß er den Frieden an ihm gebrochen und ihn verwundet hätte, wober zugleich die Wunden und Narben vorgewiesen werden mußten. Ferner mußte er klagen, daß er ihn seines Gutes und zwar so sehr beraubt hätte, daß es eines Kampfs werth wäre. Wo eins von diesen dreien verschwiegen ward, hatte der andere seinen Kampf verlören. Darauf mußte er weiter sprechen: Da sahe ich selbst ihn selber und beschriebe ihn mit dem Gerüchte. Will er es bekennen so soll mirs lieb seyn; will er es aber nicht bekennen, so will ich ihn dessen überführen mit allem dem Rechte, das mir das Land-Volk, oder wenn es unter Königlichen Banne ist, die Schöpffen zu theilen. Nach diesem kante der Beklagte um eine Gewähr oder Bürgschafft anhalten, welche ihm auch mußte geleistet werden. Derjenige so höher von Seht war, konnte dem so von Schlechtern Herkommen war, den Kampf versagen. War aber einer geringern Standes und ward von einem Höhern angesprochen, so durfte er es nicht ausschlagen. Der Richter mußte auch dem Beklagten, so er es bedurfte, Schild und Schwert reichen. Es konnte aber auch ein Mann den Kampf hindern, wenn er selb sieben beschworen konnte, daß die Kämpfer gar zu nahe mit einander verwandt wären und deswegen nicht mit Rechte zusammen secht könnten. Der Richter mußte jeden von denen Kämpfen zwey zugeben; die darauf Achtung gaben, daß sie sich nach Gewohheit ankleideten. Ledet und leinen Zeug mochten sie anlegen; so viel sie wollten. Doch mußten Hände und Füße vorne bloß seyn, und an denen Händen durften sie nur einfache Handschuhe haben. Ferner durften sie ein Schwert in der Hand haben und eins oder zwey, wie es ihnen beliebte, angürtet. In der andern Hand aber mußten sie einen runden Schild halten, darau nichts als Holz und Leder war, ausser denen Zuckeln, die von guten Eisen seyn mußten. Über der Rüstung mußte er einen Rock ohne Ermel tragen. Dem umstehenden Volke ward bey ihrem Leben Friede geboten; daß sie keinem im Kampfe irten. Jeglichem von denen Kämpfern mußte auch der Richter einen Mann zugeben, der einen Baum trug, sie aber in nichts irren durfte, ausser daß er den Baum darzwischen stieß, wenn einer fiel, oder verwundet ward, oder darau anhielt, doch mußte es mit Erlaubniß des Richters geschehen. Wenn dem Volke Friede geboten war, mußten sie des Erlasses zu Rechte begehren, welches ihnen auch vom Richter erlaubt ward. Der Kläger mußte zuerst in den Ererb kommen, und wenn der Beklagte zu lange verzog, mußte ihn der Richter durch den Trohn-Boten fordern lassen und zugleich Weg-Schöpffen mit senden. Dieses mußte auch zum andern und dritten mal geschehen. Kam er auf das letzte mal nicht zum Vortheil, so mußte der Kläger aufsehen, zwey Eide, und einem Stuch wieder den Wind thun, worauf jener als überwunden angesehen und von dem Richter in Anspruch genommen ward. Sachsen-Spiegel. B. I. Art. 63. seq. p. 139. seqq. Es war aber dieses Kampf-Recht bey denen meisten mitternächtlichen Völkern im Gebrauche, siehe Faust-Recht. T. IX. p. 335. seqq. Den Ursprung des Kampf-Gerichts wolten etliche daher leiten; weil die alten Teu-